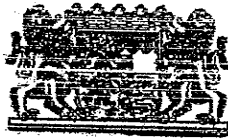


Abschrift

11.WF 351/07
6 F 1004/06 AG Erlangen
ja

Nürnberg, den 7.3.2007



In der Familiensache

Busekros Melissa,
geboren am 23.4.1991, Schallershofer Straße 72 a, 91056
Erlangen,

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hausmann Siegfried u. Koll., Bahnhofstraße 31,
91126 Schwabach, Gz.: 07/155/601,

Verfahrenspflegerin:

Rechtsanwältin Claudia Schmid, Rudelsweiherstraße 25 B, 91054
Erlangen, Gz.: 114/07,

Beteiligte:

1) Busekros Gudrun,
Schallershofer Straße 72 a, 91056 Erlangen,

- Beschwerdeführerin -

2) Busekros Hubert,
Schallershofer Straße 72 a, 91056 Erlangen,

- Beschwerdeführer

3) Stadtjugendamt Erlangen,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Gz.: IV/510-1/DMC.

Prozessbevollmächtigter zu 1) und 2):

Rechtsanwälte Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76273
Ettlingen,

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2):

Rechtsanwälte Gabriele Eckermann, Wienandstraße 2, 63303
Dreieich,

wegen elterlicher Sorge; hier: einstw. Anordnung,

Beschluss:

1. Die sofortigen Beschwerden der Eltern gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Erlangen vom 16.2.2007 werden, soweit sie sich gegen die Aufrechterhaltung der zum Sorgerecht ergangenen Beschlüsse vom 1.2.2007 richten, zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdeführer tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Beschwerdewert wird auf

500 €

festgesetzt.

Gründe:

Über die zulässigen sofortigen Beschwerden (§§ 621 g, 620 c S. 1 ZPO) gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht

- Erlangen vom 16.2.2007, mit dem die im Wege der einstweiligen Anordnung ergangenen Entscheidungen vom 1.2.2007 zur elterlichen Sorge aufrechterhalten worden sind, hat nach der Übertragung gemäß § 568 ZPO der Senat zu entscheiden. Die Beschwerden erweisen sich nicht als begründet.

Die mündliche Verhandlung vom 16.2.2007 hat die vorläufige Beurteilung des Sachverhalts, wie sie bereits den einstweiligen Anordnungen mit Beschlüssen vom 1.2.2007 zu Grunde lag, bestätigt. Die Anhörung der Beteiligten und insbesondere die Stellungnahme des gerichtlich bestellten Sachverständigen, Dr. med. Siegfried Schanda haben ergeben, dass die in den Beschlüssen vom 1.2.2007 angeordneten Maßnahmen derzeit weiterhin erforderlich sind. Nach der vorläufigen Begutachtung, welche einer weiteren Abklärung bedarf, liegt bei Melissa eine schwere emotionale Störung vor, die behandlungsbedürftig ist. Die damit einhergehende Schulphobie ist nur ein Ausfluss der insgesamt vorhandenen Störung. Eine abschließende Beurteilung, welche Maßnahmen im Einzelnen erforderlich sind, um die Behandlung des Kindes und seine Rückführung in die Familie zu ermöglichen, bedarf einer endgültigen gutachtlichen Klärung. Diese wurde durch das Familiengericht mit dem Auftrag vom 16.2.2007 zur Erstellung eines jugendpsychiatrischen und eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens bereits veranlasst.

Zutreffend hat das Erstgericht darauf hingewiesen, dass die vorläufigen Maßnahmen bis zur endgültigen Klärung aufrechterhalten sind. Selbst wenn der Senat zu Gunsten der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass die vom Familiengericht vorgeschlagene gütliche Regelung in der mündlichen Verhandlung vom 16.2.2007 entgegen den Feststellungen des Familiengerichts im

Schreiben vom 1.3.2007 an die Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer, Rechtsanwältin Eckermann, nicht an den Eltern, sondern den Vertretern des Jugendamts gescheitert ist, kann aufgrund des bisherigen Verlaufs nicht davon ausgegangen werden, dass im Wege einer ambulanten Behandlung gesicherte gutachtliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Eltern, insbesondere der Vater, lehnen eine Begutachtung des Kindes entschieden ab. Letzteres wird dadurch bestätigt, dass sich die Eltern auch im Rahmen ihrer Beschwerden erneut sowohl gegen die Erholung eines jugendpsychiatrischen als auch eines familienpsychologischen Gutachtens wenden, obwohl sie in der mündlichen Verhandlung vom 16.2.2007 generell einer Testung zugestimmt und lediglich auf einem unabhängigen Gutachter bestanden haben.

Der Senat verkennt nicht, dass die in den einstweiligen Anordnungen vom 1.2.2007 getroffenen Anordnungen einen gewichtigen Eingriff in das Elternrecht der Beschwerdeführer aus Art. 6 Abs. 2 S. 1, 3 GG darstellen, da sie einen teilweisen Entzug der elterlichen Sorge zur Folge haben. Voraussetzung hierfür ist, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet ist (§ 1666 BGB). Hierbei ist eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben, wenn eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für seine Entwicklung vorliegt, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BayObLG FamRZ 1996, 1031, 1032). Zutreffend ist, dass bei der Beurteilung nicht unbeachtet bleiben darf, dass sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ein Vorrang des Erziehungsrechts der Eltern ergibt, in das der Staat im Rahmen seines Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) nur unter

striker Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eingreifen darf (BVerfG FamRZ 2002, 1021 ff.).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer beachten die in den einstweiligen Anordnungen vom 1.2.2007 angeordneten Maßnahmen, die mit Beschluss vom 16.2.2007 aufrechterhalten worden sind, jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 1666 a BGB). Nach den vorliegenden vorläufigen Feststellungen des Sachverständigen liegt bei Melissa eine schwere emotionale Störung vor, deren Behandlung unbedingt erforderlich ist. Hierbei ist davon auszugehen, dass dem Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 16.2.2007 insgesamt ausreichende Befundtatsachen zur Verfügung gestanden haben, um eine gesicherte Aussage im Rahmen eines Verfahrens, das zu einer vorläufigen Beurteilung der Entwicklungssituation des Kindes führt, treffen zu können. Bei Zugrundelegung der vom Sachverständigen festgestellten Entwicklungsstörungen des Kindes und der Berücksichtigung des Verhaltens der Eltern in der Vergangenheit zeigt sich, dass diese nicht bereit sind, mit den notwendigen Maßnahmen zur Behandlung des Kindes auf die vorliegenden Störungen zu reagieren, so dass das Familiengericht gemäß § 1666 Abs. 1 BGB gehalten war, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierbei hatte es bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang ein Eingriff in das Elternrecht notwendig ist, in seine Überlegungen mit einzubeziehen, dass durch die Verweigerungshaltung der Eltern zunächst eine weitere Abklärung der durch den Sachverständigen gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen einer vorläufigen Beurteilung nicht möglich war. Das in der mündlichen Verhandlung vom 16.2.2007 verbal erklärte Einverständnis der Eltern, die notwendigen Maßnahmen zur Begutachtung des Kindes mit zu tragen, deckt sich nicht mit deren tatsächlichen Verhalten vor und nach der mündlichen Verhandlung. So haben die Eltern vor der mündlichen Verhandlung

alles unternommen, um die erforderliche gerichtliche Sachaufklärung, die durch den über zwei Jahre nicht erfolgten Schulbesuch des Kindes veranlasst wurde, zu unterbinden. Die - wenn auch unzulässigen - Beschwerden gegen die im Beschluss vom 16.2.2007 durch das Familiengericht angeordneten Beweiserhebungen durch Erholung von Sachverständigengutachten zeigen, dass das in der mündlichen Verhandlung erklärte Einverständnis der Eltern gerade nicht deren Überzeugung entspricht. Ausgangspunkt der Entscheidung des Amtsgerichts konnte daher nur die sich aus den Anhörungen und aus dem vorläufigen Gutachten des Sachverständigen Dr. Schanda ergebenden Erkenntnisse über die Gefährdung des Kindeswohls sein. Da das Erstgericht durch die Anweisungen an die beauftragten Sachverständigen, die Gutachten im Rahmen des Hauptsacheverfahrens beschleunigt vorzulegen, darüber hinaus dafür Sorge getragen hat, dass der Eingriff in das Elternrecht auf der Grundlage einer vorläufigen Beurteilung nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen erfolgt, hat es diesen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit insgesamt auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Das mit den Beschwerden angegriffene Verbot, Melissa ins Ausland zu verbringen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Eltern, die nicht bereit sind, hierüber Angaben im Einzelnen zu machen, haben das Kind bereits zeitweise ins Ausland gebracht. Es bestand für das Familiengericht daher Anlass, das Verbot als Teil der Beschränkung des Sorgerechts, um die Durchführung der angeordneten Beweisaufnahmen sicher zu stellen, auszusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung ergibt sich aus § 24 S. 1 RVG.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 574 Abs. 1 S. 2, 542 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht statthaft (BGH FamRZ 2003, 1551; Zöllner/Philippi, Kommentar zur ZPO, Rn. 22a zu § 620 c ZPO).



Glass
Richter
am Oberlandesgericht



Dr. Holzberger
Richter
am Oberlandesgericht



Weber
Richter
am Oberlandesgericht